



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Vorhaben des
Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV)

Änderung der StVO zur Automatisierung der Verfahren zu Parkausweisen

Berlin, 17.07.2024
Abt. II/jg

Als mit über 200.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft hierzulande bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Beschäftigten, die in der Gewerkschaft der Polizei (GdP) organisiert sind, sind von den in Rede stehenden Regelungen mindestens in zweierlei Hinsicht potenziell betroffen. Zum einen in ihrer Eigenschaft als Beschäftigte mit eigenen, z. T. besonderen Mobilitätsbedürfnissen im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung. Zum Zweiten im Rahmen ihrer eigentlichen beruflichen Tätigkeit selbst.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zum Vorhaben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) zur Änderung der StVO zur Automatisierung der Verfahren zu Parkausweisen – aufgrund der Kürze der gesetzten Frist – wie folgt in der gebotenen Kürze Stellung.

1) Ausnahmegenehmigungen von der Parkraumbewirtschaftung insbesondere für Schichtdienstleistende

Unsere Kolleginnen und Kollegen sind - insbesondere im Wechseldienst - mangels Alternativen im ÖPNV häufig auf das Privatfahrzeug angewiesen, um zu Dienstbeginn zu bestimmten Tages- und Nachtzeiten zu den Dienststellen zu kommen. Dieses gestaltet sich besonders in denjenigen örtlichen Lagen problematisch, in denen Dienststellen in dicht bewohnten Gebieten mit hohem Parkdruck verortet sind, über keine eigenen Parkplätze verfügen und wo dort eine Parkraumbewirtschaftung durchgeführt wird. Es ist der Attraktivität des Schichtdienstes abträglich, wenn Polizeibeschäftigte, die im Dienste der Menschen in Ballungsräumen aufgrund des Mangels an alternativen Verkehrsmöglichkeiten zu bestimmten Tages- und Nachtzeiten zur Dienststelle im Privat-PKW zur Dienststelle fahren müssen, zugleich gezwungen sind hunderte Euro im Monat in die Parkautomaten werfen zu müssen, um rund um die Uhr für die Menschen der Metropolen da sein zu können. Es ist ferner der Einsatzfähigkeit der Polizei – aber auch anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben – im Notfall abträglich, wenn den Beschäftigten zugemutet wird, ihren PKW weit entfernt von der Dienststelle abstellen zu müssen und weite Strecken zu Fuß zurücklegen zu müssen.

Vor diesem Hintergrund regen wir dringend an, zu prüfen, inwiefern im Rahmen des vorliegenden Digitalisierungsvorhabens durch bzw. auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen mit Blick auf die Erteilung von Parkausweisen gem. § 46 StVO Abs. 5 (Entwurf) zugleich automatisiert bzw. ggf. auf Antrag einschlägig betroffener Beschäftigter, Ausnahmegenehmigungen von der Parkraumbewirtschaftung insbesondere für Schichtdienstleistende vereinfacht und auf digitalem Wege erteilt werden können.

2) Datenzugriff sicherstellen

Die rechtliche Änderung wird – soweit ersichtlich – in den meisten Teilen Deutschlands und im Regelfalle in erster Linie die kommunalen Verkehrsüberwachungskräfte betreffen. Es ist zwingend, dass diese bei ihrer Überwachungs-/Kontrolltätigkeit dann auch einen Zugriff auf die (gem. Verordnungs-Begründung zu Abs. 3 Satz 5) eingerichtete Datenbank haben müssen, um überprüfen zu können, ob das jeweilige Fahrzeug eine (digitale) Anwohnerparkerlaubnis hat – oder nicht.

Vollzugspolizeiliche Einsatzkräfte sollten sich in der Praxis weniger mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs beschäftigen. Da – u. a. aufgrund der polizeirechtlichen Eilzuständigkeit – jedoch durchaus Fallkonstellationen denkbar und üblich sind, in denen polizeiliche Ahndungs-

maßnahmen erfolgen, muss auch der Vollzugspolizei ein ortsunabhängiger Vollzugriff auf die jeweils eingerichtete Datenbank möglich sein. Wichtig zu betonen ist, dass diese Zugriffsmöglichkeit – z. B. aufgrund überörtlicher Zuständigkeiten – allen Polizeien und in Gänze gewährt werden muss. Das Argument, wonach ein Zugriff durch die örtlich zuständigen Polizeiinspektionen auf die Datenbanken ausreichend sei, und man sich an diese z. B. per Funk wenden könne, überzeugt nicht und führt im Polizeialltag zu unnötigen und zeitverzögertem Informationsaustausch. Hierdurch würde der Nutzeffekt der rechtlichen Regelung geschmälert. Dann würde sich wieder, neben der unnötigen Belastung des Funkverkehrskreises, ein personeller und zeitlicher Mehraufwand ergeben, der die errechnete monetäre Ersparnis reduzieren würde.

3) Notwendige Kennzeichnung entsprechender Flächen im Straßenbild

Aus unserer Sicht ist es zwingend erforderlich, dass einschlägige Flächen auch als Parkfläche mit digitalem Parkausweis gekennzeichnet sind. Beschäftigte, denen die Kontrolle vor Ort obliegt, sind darauf angewiesen im Straßenbild erkennen zu können, dass unter Umständen keine Parkberechtigungen in den Fahrzeugen vorzufinden sein könnten.